



# Merkblatt

## zur Trennung der Berufe

---

### 1. Grundsatz

Wirtschaftsprüfer (WP) und vereidigte Buchprüfer (vBP) sind bei der Ausübung der ihrem Beruf zugewiesenen Aufgaben an die WPO und das Satzungsrecht der WPK, insbesondere die Berufssatzung gebunden.

Diese Bindung entfällt nur dann, wenn der WP/vBP ihm nach der WPO zugewiesene Aufgaben wahrnimmt, die zugleich einem anderen freien Beruf, etwa Steuerberatern (StB) oder Rechtsanwälten (RA), zugewiesen sind. Gehört der WP/vBP auch zumindest einem dieser Berufe an, entfällt die Bindung an einzelne Vorgaben der WPO und der Berufssatzung (z.B. §§ 18, 47, 54 WPO), wenn der WP/vBP die Ausübung des Berufes des WP/vBP und des StB oder RA organisatorisch (Kontaktdaten, Briefpapier, Internetauftritt) trennt und bei der Ausübung des auch einem anderen Beruf zugewiesenen Aufgaben, etwa der StB oder RA ausschließlich als StB oder RA auftritt, die Berufsbezeichnung WP/vBP also nicht führt (vgl. BVerwG vom 22.08.2000, WPK-Mitt. 2001,70 ff.). Vergleichbares gilt, wenn der WP/vBP einen vergleichbar regulierten, mit dem Beruf des WP/vBP vereinbaren Beruf, etwa des Insolvenzverwalters ausübt (vgl. BGH vom 12.10.2004, WPK Mag 1/2005,48 ff. sowie BGH vom 06.07.2015, AnwZ (Bfng) 24/14 zum Berufsrecht der Rechtsanwälte). Die Entbindung von einzelnen Berufspflichten bestimmt sich dabei jeweils nach dem Grad der Regulierung des jeweils ausgeübten anderen Berufes und bedarf daher der Betrachtung im Einzelfall. Bestimmte zentrale Berufspflichten, wie etwa das Verbot gewerblicher Tätigkeiten oder außerberuflicher Anstellungsverhältnisse sind in keinem Fall abdingbar.

### 2. Typische Fallkonstellationen der Trennung der Berufe

- Anstellung als WP in einer WPG / bei einem WP bzw. als vBP in einer WPG/BPG / bei einem WP/vBP, daneben selbständige Tätigkeit nur als StB/RA in eigener Praxis, Sozietät oder Partnerschaft
- Anstellung als WP in einer WPG / bei einem WP bzw. als vBP in einer WPG/BPG / bei einem WP/vBP, daneben Anstellungsverhältnis mit einer anderen Einheit nur als StB/RA
- Selbständige Tätigkeit als WP bzw. vBP in eigener Praxis, Sozietät oder Partnerschaft und daneben Anstellungsverhältnis mit einer anderen Einheit nur als StB/RA
- Selbständige Tätigkeit als WP bzw. vBP in eigener Praxis, Sozietät oder Partnerschaft, daneben selbständige Tätigkeit nur als StB/RA in einer anderen eigenen Praxis, Sozietät oder Partnerschaft
- Betrieb einer Zweigniederlassung nur als StB/RA
- Betrieb einer Zweigniederlassung einer WPG nur als StBG, sofern auch eine Anerkennung als StBG vorliegt

### **3. Wie wird die Trennung der Berufe umgesetzt?**

Die Trennung der Berufe setzt eine strikte organisatorische Trennung der Ausübung der verschiedenen Berufe voraus. Diese wird dadurch erreicht, dass der Beruf des StB/RA in einer anderen Einheit ausgeübt wird als der des WP/vBP.

Die strikte organisatorische Trennung der Berufe muss sich auch in der Kundmachung dokumentieren. Eine ordnungsgemäße Kundmachung liegt vor, wenn bei der Tätigkeit als StB/RA kein Hinweis auf die weitere Bestellung als WP/vBP gegeben wird (Geschäftspapiere, Praxisschild, Praxisprospekte, Verzeichnisse, etc.). Ein Hinweis auf eine gesonderte Berufsausübung als WP/vBP entsprechend den Grundsätzen zur Kooperation, d.h. z.B. in der Fußzeile des Geschäftsbriefbogens wird berufsrechtlich nicht beanstandet. Bei Betrieb einer Zweigniederlassung nur als StB/RA reicht es aus, dass die Zweigniederlassung entsprechend gekennzeichnet wird, z.B. als „Steuerbüro“.

### **4. Versicherungsrechtliche Auswirkungen bei selbständiger Tätigkeit als StB/RA**

Berufsrechtlich muss für die abgetrennte Tätigkeit als StB/RA keine Berufshaftpflichtversicherung nach den für WP/vBP geltenden Regelungen des § 54 WPO unterhalten werden. Der Umfang der erforderlichen Versicherung richtet sich nach dem Berufsrecht der jeweiligen und ausschließlichen Berufsausübung als StB/RA. Eine Aussage über die Risiken bei Eintritt eines Schadensfalls in haftungs- und versicherungsrechtlicher Hinsicht kann die WPK nicht machen. Ob ein Berufsangehöriger mit Mehrfachqualifikation trotz der Trennung der Berufsausübung für einen Schaden, den er im Rahmen seiner alleinigen Tätigkeit als StB/RA verursacht hat, wie ein WP/vBP haftet, ist zivilgerichtlich nicht geklärt. Die haftungsrechtlichen Risiken aus der Trennung der Berufe, können durch eine Beibehaltung des bisherigen Versicherungsschutzes minimiert werden

### **5. Abstimmung mit der zuständigen Steuerberaterkammer bzw. Rechtsanwaltskammer**

Hinsichtlich der Beurteilung nach dem StBerG bzw. der BRAO wird um Abstimmung mit der zuständigen Steuerberaterkammer bzw. Rechtsanwaltskammer gebeten.

### **6. Meldung zum Berufsregister**

Sofern Sie sich für die Trennung der Berufe entscheiden, bitten wir uns dies mittels beigefügtem Formular. „Mitteilung über die Trennung der Berufe“ mit der erbetenen Anlage mitzuteilen.

### **7. Alternative zur Trennung der Berufe**

Vielen der oben unter 2. genannten typischen Fallkonstellationen ist gemeinsam, dass die abgetrennten Tätigkeiten als StB oder RA mit einem mit dem Beruf des WP/vBP unvereinbaren außerberuflichen Anstellungsverhältnis verbunden sind. Aus diesem Grund konnten diese Tätigkeiten bisher überhaupt nur nach einer Trennung der Berufe eingegangen werden.

Seit dem 17. Juni 2016 kann die WPK solche Anstellungsverhältnisse genehmigen (§ 43a Abs. 3 Satz 2 WPO). Der Vorteil der Genehmigung besteht darin, dass die Tätigkeit dann auch unter der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „vereidigter Buchprüfer“ ausgeübt werden darf. Für die Genehmigung erhebt die WPK eine Gebühr. Die Einzelheiten zu dieser Genehmigung sind in einem gesonderten [Merkblatt](#) zusammengefasst.

Von der Unterhaltung einer originären Tätigkeit, z.B. in eigener Praxis oder in WPG, entbindet aber auch die Ausnahmegenehmigung nicht.

(Stand: November 2018)

.....  
Name, Vorname / Firma

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Anschrift

.....  
Registernummer, falls bekannt

**Fax: +49 30 726161-287**

**E-Mail: berufsregister@wpk.de**

**Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin**

## Mitteilung über die Trennung der Berufe

Ich (für **Berufsangehörige**)

trenne ab/seit ..... meinen WP/vBP-Beruf von meinem weiteren Beruf als

Steuerberater

Rechtsanwalt

.....  
weiterer Beruf

Meinen weiteren Beruf übe ich aus

in eigener Praxis

.....  
Anschrift

in Zweigniederlassung

.....  
Anschrift

als Partner/Sozius der

.....  
Name der Partnerschaft/Sozietät      Anschrift

als Angestellter bei

.....  
Arbeitgeber      Anschrift

-----  
Wir (für **Berufsgesellschaften**) betreiben ab/seit

.....  
Datum

in ..... eine Zweigniederlassung ausschließlich als

Anschrift

Steuerberatungsgesellschaft

Rechtsanwaltsgesellschaft

-----  
Die erforderliche strikte organisatorische Trennung der Berufe wird nach Maßgabe der Erläuterungen zu Nr. 3 des Merkblattes der WPK zur Trennung der Berufe kundgemacht.

Der Briefbogen, auf dem ich ausschließlich mit meinem weiteren Beruf kundgemacht werde, ist als **Anlage** beigefügt.

Der Briefbogen der Zweigniederlassung ist als **Anlage** beigefügt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

(Stand: November 2018)